

Amts- und Mitteilungsblatt **der Verwaltungsgemeinschaft** **Anhalt-Süd**

für die Einwohner von

*Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Göolzau, Zehbitz*



Jahrgang 9

Donnerstag, den 12. September 2002

www.vgem-anhalt-sued-de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 9

Danke

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
und die Mitgliedsgemeinden danken
allen Helfern und Spendern der
Region Anhalt-Süd,
die im Rahmen der Hochwasserkatastrophe
durch persönlichen Einsatz, Bereitstellung von
sächlichen und finanziellen Mitteln und
Bereitschaftserklärungen zur Unterbringung von
Evakuierten, dazu beigetragen haben, die in den kri-
senbedrohten Regionen lebenden Menschen und im
Einsatz befindlichen Hilfskräfte
zu unterstützen.

Bratek
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes
der VGem Anhalt-Süd

Hartung
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses
der VGem Anhalt-Süd

Hochwasserkatastrophe in der Elbe-/Mulderegeion

Oft haben wir schon die Bilder von Naturkatastrophen, Unglücksfällen und anderen dramatischen Ereignissen im Fernsehen betrachtet.

Unvergessen bleiben die Bilder von Überschwemmungen, Erdbeben, Flugzeugabstürzen und dem Terroranschlag vom 11. September vergangenen Jahres.

Sie alle bewegten uns und ließen uns am Schicksal und dem Leid der betroffenen Menschen teilhaben.

Auch über die Ereignisse entlang der Mulde und Elbe waren in den vergangenen Wochen viele Bilder zu sehen. Besonderheit war jedoch, dass diese Geschehnisse sich vor unserer "Haustür" ereigneten, die Katastrophe nahezu greifbar war.

Durch die persönliche Betroffenheit oder die naher Angehöriger, dem Einsatz in ehrenamtlicher Funktion bei Freiwilliger Feuerwehr und technischen Hilfswerk, oder einfach nur durch die Bereitschaft, den Aufrufen nach freiwilligen Helfern Folge zu leisten, ist diese Katastrophe im besonderen Maße in die Erinnerungen der Menschen eingedrungen.

Die Region Anhalt-Süd, die außerhalb vergleichbarer Gefährdungspotenziale liegt, wurde von einer Welle der Hilfs- und Solidaritätsbereitschaft erfaßt.

Angefangen von der Zusage zur Unterbringung von evakuierten Personen, Spendenaktionen und der aktiven Mithilfe bei Schutz- und Aufräumungsarbeiten haben die Menschen aus Anhalt-Süd ihr Mitgefühl den betroffenen Menschen gezeigt.

Dankbarkeit und Hoffnung sind die Worte der Stunde.

Dankbarkeit an die vielen Helfer und Spender, die diese Solidarität tragen und den Menschen in den betroffenen Regionen geholfen haben bzw. helfen.

Dankbarkeit aber auch deswegen, dass den Gemeinden und Einwohnern/Innen ein vergleichbares Schicksal erspart blieb.

Andererseits die Hoffnung, dass die Hilfsbereitschaft möglichst lange erhalten bleibt und, dass Solidarität und Hilfsbereitschaft auch außerhalb von Notsituationen entstehen bzw. bestehen bleiben.

Ihre Hilfe für die Hochwasseropfer:

Spendenkonto:

VGem Anhalt-Süd

Stichwort: Spende – Hochwasser

Konto-Nr.: 37066088

BLZ: 80053622

Kreissparkasse Köthen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 25.09.2002, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Göolzau, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Göolzau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

Tagesordnung:

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vorstellung der URAG GmbH
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
4. Feststellung der Beschlußfähigkeit
5. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
6. Beschlußfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
7. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
8. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
9. Beratung zur Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung
10. Beratung zum Arbeitsschutz
11. Information zur Kommunal- und Funktionalreform
12. Anfragen der Ausschußmitglieder

B: Nichtöffentlicher Teil

13. Beschlussfassung EDV-Konzeption
- Vergabe Projekt
14. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über nichtöffentliche Angelegenheiten

gez. Hartung
Vorsitzender

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd am 21.08.2002 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Gemeinde Cösitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cösitz am 29.07.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cösitz vom 2.03.2000.

2. Der Gemeinderat Cösitz stimmt dem Vertrag zur Neubildung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig aus den bestehenden Abwasserzweckverbänden Raguhn und Zörbig (Fusionsvertrag) zu.
3. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig.
4. Der Vertreter der Gemeinde Cösitz in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Zörbig, Herr Hans-Ulrich von Trotha, wird ermächtigt, dem Fusionsvertrag und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig zuzustimmen.
5. Der Gemeinderat wählt Gemeinderatsmitglied Ralf Schmeckebier als Vertreter in die Verbandsversammlung für den neuen Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig mit Wirkung vom 01.01.2003.
6. Der Gemeinderat Cösitz wählt Gemeinderatsmitglied Herbert Hartung als Stellvertreter im Verhinderungsfall in die Verbandsversammlung für den neuen Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig mit Wirkung vom 01.01.2003.
7. Der Gemeinderat Cösitz wählt Gemeinderatsmitglied Herbert Hartung als Vertreter der Gemeinde Cösitz in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“.
8. Der Gemeinderat Cösitz wählt für den Vertreter der Gemeinde Cösitz in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“ Gemeinderatsmitglied Ralf Schmeckebier als dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall.

Nichtöffentlicher Teil:

9. Stellungnahme der Gemeinde Cösitz zum Bauantrag LI02084, Flur 5, Flurstück 1006

Gemeinde Cosa

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cosa vom 27.03.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Cosa in seiner Sitzung am 10.12.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 8 Abs. 2 werden die Worte „500,00 Deutsche Mark und 5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „250,00 Euro und 2.500,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 3 werden die Worte „500,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „250 Euro“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cosa vom 27.03.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 05.02.2002 (AZ: 151201/33) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Cosa, 25.03.2002

gez. Feuerborn

Bürgermeister

Gemeinde Glauzig

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Glauzig am 05.08.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02088, Flur 1, Flurstück 65
2. Vertragsänderung UR.Nr. W 2.073/1992
3. Wohnungsvergabe kommunaleigener Wohnungen
4. Personalangelegenheit
5. Personalangelegenheit
6. Personalangelegenheit

Gemeinde Gnetsch

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Gnetsch am 13.08.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

Gemeinde Görzig

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Görzig am 15.08.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Görzig bestätigt den Gemeinderatsbeschluss Nr. 323/2002 vom 16.05.2002 - Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Abwasserzweckverband „Fuhne“ Löbejün.
Die Begründung zur Beschlussfassung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd Nr. 6/2002 am 13.06.2002, Seiten 9 und 10, veröffentlicht.
2. Bestätigung des Beschlusses Nr. 324/2002 vom 16.05.2002 - Rechtsangelegenheit Abwasserzweckverband „Fuhne“ Löbejün
3. Bestätigung des Beschlusses Nr. 325/2002 vom 16.05.2002 - Unterstützung des Bürgermeisters im anhängigen Verfahren wegen Gewässerverschmutzung
4. Bestätigung des Beschlusses Nr. 326/2002 vom 16.05.2002

- Beschlussfassung zum juristischen Beistand im anhängigen Verfahren wegen Gewässerverschmutzung

5. Der Gemeinderat Görzig wählt als Vertreter der Gemeinde Görzig: Kniestedt, Dietrich-Eckehardt sowie als 1. Stellvertreter: Niemann, Heinz und als 2. Stellvertreter: Giese, Gerwin in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün.
Gleichzeitig sind mit dieser Beschlussfassung alle vorherigen Vertretungsbefugnisse der Gemeinde Görzig in der Verbandsversammlung des AZV „Fuhne“ Löbejün aufgehoben.
6. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Übernahme des Winterdienstes in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 103 - vom Weg „An der LPG 12“ bis „An der LPG 1“.
7. Der Gemeinderat beschließt, den Rechtsanwalt Herrn Peter Georgi aus München zu ermächtigen, die Gemeinde Görzig in der Sache „Gemeinde Görzig - Wiederholtes Austrittsbegehren aus dem Abwasserzweckverband „Fuhne“ Löbejün gegen das Regierungspräsidium Dessau zu vertreten.
8. Der Gemeinderat Görzig beschließt:
 1. Aus dem laufenden Haushalt der Gemeinde Görzig durch Umschichten von Mitteln oder Streichung von Maßnahmen sofort 2.000,00 Euro zu spenden.
 2. In der Gemeinde Görzig eine Spendensammlung gemeinsam mit der Grundschule Görzig durchzuführen.
 3. Einen Aufruf an alle Kommunen des Landkreises Köthen/Anhalt zu richten, sich ebenfalls solidarisch mit den Hochwasseropfern zu zeigen und aus ihren Gemeindehaushalten sofort eine Summe zu spenden.

Nichtöffentlicher Teil:

9. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02104, Flur 2, Flurstücke 29/4 und 29/5
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02109, Flur 2, Flurstück 21/22
11. Wohnungsvergabe einer kommunaleigenen Wohnung

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Görzig**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Görzig in der Sitzung am 27.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der	
erhöht	vermindert	Gesamtbetrag des	
um	um	Haushaltsplanes	
		gegenüber	nunmehr
		bisher	festge-
			setzt
Euro	Euro	Euro	auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt:			
in der Einnahme	52.900,-	745.200,-	798.100,-
in der Ausgabe	52.900,-	745.200,-	798.100,-
b) im Vermögenshaushalt:			
in der Einnahme	306.200,-	172.600,-	478.800,-
in der Ausgabe	306.200,-	172.600,-	478.800,-
festgesetzt.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 42.100,00 Euro erhöht und damit auf 42.100,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 20.000,00 Euro erhöht und damit auf 20.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 100.000,00 Euro um 40.000,00 Euro erhöht und damit auf 140.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Görzig, den 21.08.2002
gez. *Kniestedt*
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich. Die erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist durch die Kommunalaufsicht am 20.08.2002 unter Aktenzeichen 151901/16-1.NT02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Gemeindeordnung für das Land S/A vom 13.09.2002 bis 27.09.2002 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 224, öffentlich aus.

Görzig, den 20.08.2002
gez. *Kniestedt*
Bürgermeister

Gemeinde Libehna

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 20.08.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Durchführung der Baumaßnahme „Teichsanierung - Eichenweg Libehna“.
3. Der Gemeinderat Libehna beschließt die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Libehna vom 28.03.2000.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Belastungsvollmacht für das Grundstück in der Gemarkung Libehna, Flur 2, Flurstück 1001

Gemeinde Prosigk

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 23.08.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 125/2002 - Bürgerentscheid Gebietsreform.
3. Der Gemeinderat Prosigk beschließt, den Bürgerentscheid zur Fragestellung:
„Stimmen Sie dem Zusammenschluß der Gemeinden Cosa, Libehna, Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?“ auf unbestimmte Zeit zu verschieben.
4. Der Gemeinderat Prosigk beschließt, Herrn Bernd Zerwothek unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren als Gemeindeführer zu ernennen.
5. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk.
6. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassungen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk vom 21.03.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Prosigk in seiner Sitzung am 18.12.2001 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 8 Abs. 2 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5000,00 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 3, Ziffer 1 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 3, Ziffer 2 werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.
4. Im § 8 Abs. 3, Ziffer 3 werden die Worte „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000,00 Euro“ ersetzt.
5. Im § 8 Abs. 3, Ziffer 4 werden die Worte „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „2.500,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk vom 21.03.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 05.02.2002 (AZ: 15 1201/33) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Prosigk, 05.04.2002

gez. *Richter*, Bürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. der Neufassung des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22 vom 13.06.2001) §§ 1, 2, 6, 8 und 22 sowie den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA 5419) hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 23.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Leistungen

(1) Die Gemeinde Prosigk unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Prosigk“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr nimmt in ihrem Territorium bzw. Ausrückbereich die der Gemeinde obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr. Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Sie kann darüber hinaus nach Entscheidung des Gemeindeführers zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

§ 2

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Prosigk wird von dem Gemeindeführer geleitet.

(2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde Prosigk auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.

(3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstweisung der Gemeinde Prosigk für den Gemeindeführer sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

(4) Der Gemeindeführer erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Prosigk in der geltenden Fassung.

(5) Zur Leitung der Gemeindefeuerwehr stehen dem Gemeindeführer neben dem Stellvertreter die erweiterte Wehrleitung, die aus den Zug- und Gruppenführern gebildet wird, zur Verfügung. Zur erweiterten Wehrleitung kann der Wehrleiter auch den Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung heranziehen.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeführers und Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Gemeindeführer ist während der Dienstzeiten der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk. Er hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu sorgen. Ihm obliegen im Zusammenwirken mit der erweiterten Wehrleitung die Planung des Sachbedarfs an Ausrüstungsgegenständen und die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente und Dienstpläne. Die Einsatzdokumente und Dienstpläne sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk zu bestätigen.

(2) Der Gemeindeführer sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung und der Sonderfunktionsträger (wie z.B. Atemschutzgerätewart, Maschinist, Sprechfunker, Gerätewart) qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr für den jeweiligen Haushaltsplan dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk zu.

(3) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der erweiterten Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk und über die Einladung von Gästen.

(4) Dem Gemeindeführer obliegt weiter im Zusammenwirken mit seinem Stellvertreter die Überwachung der Einhaltung der Dienstpläne.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Prosigk gliedert sich in die

1. Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst und
2. Alters- und Ehrenabteilung.

§ 5

Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk können jeweils nur Einwohner der Gemeinde Prosigk sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in der Altersabteilung aufgenommen werden.

(2) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Gemeindeführers vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gewählt.

(5) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 zu machen.

§ 7**Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999 S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bewerber hat vor seiner Aufnahme zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllen wird.

Er hat zu erklären: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk pünktlich, gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“.

§ 8**Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk erfolgt auf der Grundlage eines von dem Gemeindeführer zu erarbeitenden und dem Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplan.

(2) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk gilt insbesondere:

- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
- Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als aktives Mitglied der Feuerwehr,
- Ableistung von Brandsicherheitswachen,
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brand-schutzes,
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.

(3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 9**Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Grundausbildung der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk vollzieht der Gemeindeführer auf der Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 317) in der jeweils gültigen Fassung. Der Gemeindeführer kann diese Aufgabe an die Löschzugführer oder die Sonderfunktionsträger bzw. Gruppenführer bei der Gemeindefeuerwehr übertragen.

(2) Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Wehrleitung den notwendigen Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.

§ 10**Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sind zum Inhalt der Dienstplanung gem. § 9 Abs. 1 zu machen.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Gemeindeführer geführt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Gemeindeführer einberufen. Sie müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Gemeindeführer bekannt zu geben.

(4) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung:

- a) der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk,
- b) der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Gemeindeführers,
- c) der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Gemeindeführers,
- d) dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr,
- e) dem Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- f) dem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen,
- g) dem durch Wahl zu ermittelnden Vorschlag des Gemeindeführers gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk beschlussfähig ist.

In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 11**Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie bei Mitgliedern im Einsatzdienst durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Prosigk.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Gemeindeführer bzw. dessen Stellvertreter abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk weiter. Dieser nimmt die Abberufung vor.

(3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999 S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur

Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein „Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte“ der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk erteilt. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

§ 12

Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Bei den übrigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten und erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk aus der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk ausgeschlossen werden.

(2) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr,
- unehrenhaftes Verhalten,
- „grobes Vergehen“ gegen andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen oder Anstiftung anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr dazu,
- wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit,
- dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände und
- wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Für den Vorschlag der Mitgliederversammlung, ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk auszuschließen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk anwesend sind.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung an der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Prosigk.

(5) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk ist eine nochmalige Aufnahme nach § 8 nicht ausgeschlossen.

(6) Werden dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk durch Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Prosigk.

§ 13

Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk unterhält die Gemeinde Prosigk Sirenen und Funkmeldeempfänger.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Prosigk wird entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.09.1996(GVBL. LSA

1996 S. 320) in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet und muss die dort genannte Mindestpersonalstärke erfüllen. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung werden nicht auf die planmäßige

Personalstärke angerechnet.

(3) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Fahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür gegebenenfalls erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk. Dies gilt insbesondere für den Abschluss diesbezüglicher Verträge.

§ 14

Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

15

Schadensersatz

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherungen, Schadensersatzansprüche des geschädigten Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 16

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk entstehen, haftet die Gemeinde Prosigk dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Prosigk von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde Prosigk haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk diese nicht selbst bedienen.

§ 17

Kostensersatz und Erhebung von Gebühren

Auf die zeitgleich beschlossene Satzung über den Kostensersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk wird verwiesen.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Prosigk vom 12.12.00 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, 23.08.2002

gez. Richter, Bürgermeister

Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22 vom 13.06.2001) §§ 1, 2, 6, 8 und 22 sowie den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 541) hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 23.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sind unentgeltlich, soweit diese bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden oder in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen im Rahmen der pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz verlangt die Gemeinde Prosigk nach Maßgabe dieser Satzung und des Verzeichnisses der Kostenersatzpauschalbeträge, das Bestandteil der Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Prosigk erbringt u.a. folgende kostenersatzpflichtige Aufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Mensch und Tier, soweit keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 Brandschutzgesetz,
 - d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm) auch aufgrund einer Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage.

§ 2 Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gerätekosten und Kosten für verbrauchte Materialien zusammensetzt, wird nach den in §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 min. voll berechnet. Eine angefangene Einsatzstunde (außer der ersten Einsatzstunde) ist vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundenlohn nach dem anliegenden Verzeichnis berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach § 1 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 4 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. § 3 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Kostenersatzpauschale die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten, soweit nicht besondere Prüfungen nach dem Einsatz erforderlich sind (s. § 7 Besondere Kosten der Feuerwehr).
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Verzeichnis.

§ 5 Gerätekosten

- (1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung erfolgt aufgrund der Einsatzzeit des Gerätes innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.
- (2) Für den Einsatz von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sind Tages- bzw. Stundensätze gemäß dem anliegenden Verzeichnis anzusetzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Nicht in dem Verzeichnis aufgeführte Geräte und Armaturen sind Bestandteile der Fahrzeugausrüstung.

§ 6 Kosten für verbrauchte Materialien

- (1) Für verbrauchte Materialien, wie Schaummittel, Säure- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver etc. werden die jeweiligen Wiederbeschaffungspreise berechnet sowie die tatsächlichen Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst der damit aufgenommenen Stoffe.
- (2) Für neue Geräte oder neue verwandte Materialien, die nicht in dem Verzeichnis enthalten sind, wird die Höhe des Kostenersatzes anhand vergleichbarer Tarife im Kostentarif ermittelt.

§ 7 Besondere Kosten der Feuerwehr

- (1) Entstehen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk durch Einsätze gem. § 1 Abs. 2 besondere Kosten, z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für das Waschen, Trocknen und Prüfen von Schläuchen in der feuerwehrtechnischen Zentrale.
- (2) Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sind jedoch nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 8 Entstehen, Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen - in Höhe des notwendigen Umfangs - mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus. Das gilt auch, wenn

der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung keinen Erfolg hatte. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständiger Kostenersatz wird gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Kostenersatzschuldner

Sind mehrere gem. § 22 Abs. 4 Brandschutzgesetz kostenersatzungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk, die keine pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz darstellen, werden Gebühren erhoben.

(2) Auf Antrag erbringt die Freiwillige Feuerwehr Prosigk insbesondere folgende gebührenpflichtige Leistungen:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Abspülen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit /ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

(3) Es wird nach dem anliegenden Verzeichnis der Kostenersatzpauschalbeträge und Gebühren abgerechnet.

(4) Die Gebühr für die Brandsicherheitswache wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 2 und 3 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 2 bis 7 auf Hilfeleistungen im Sinne des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk können von der Vorausrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

(6) Zur Zahlung einer Gebühr für eine gebührenpflichtige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Hinsichtlich der Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.12.00 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, 23.08.2002

gez. Richter
Bürgermeister

Verzeichnis

der Kostenersatzpauschalbeträge und Gebühren

	Tagessatz in Euro	Stundensatz in Euro
1. Einsatzleiter		20,00
Einsatzkraft		15,00
Brandsicherheitswache pro Kamerad ausbezahlt		15,00 8,00
2. Fahrzeuge und Anhänger		
Löschfahrzeug (LF 16)		80,00
Löschfahrzeug (LF 8)		65,00
Anhänger (offener Kasten)		23,00
Tragkraftspritze (TS8)		25,00
3. Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
Stromerzeuger über 4 KW	25,00	
Motorkettensäge		8,00
Tauchpumpe		9,00
Scheinwerfersatz		15,00
Winkelschleifer		12,00
Steckleiter		8,00
Schiebeleiter		8,00
Atemschutzgerät		30,00
Kübelpritze		10,00
A-, B- und C-Druckschläuche (Prüfen, Waschen, Trocknen)	10,00	
	pro Schlauch	
Pressluftflaschen	5,00	

**Bekanntmachung des Wahlleiters
der Gemeinde Prosigk**

Der Wahlleiter der Gemeinde Prosigk gibt gem. § 6 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung Folgendes bekannt:

Der Gemeinderat Prosigk hat in seiner Sitzung am 23.08.2002 die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 125/2002 – Bürgerentscheid Gebietsreform am 22.09.2002 - beschlossen.

Der Bürgerentscheid zur Fragestellung: "Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Cosa, Libehna, Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?" wurde durch Beschluss des Gemeinderates Prosigk in der Sitzung vom 23.08.2002 auf unbestimmte Zeit verschoben.

gez. W. Schmidt

Wahlleiter der Gemeinde Prosigk

Stadt Radegast

**In der Sitzung des Stadtrates
der Stadt Radegast am 19.08.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

- 1. Der Stadtrat Radegast stimmt dem Vertrag zur Neubildung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig aus den bestehenden Abwasserzweckverbänden Raguhn und Zörbig (Fusionsvertrag) zu.
- 2. Der Stadtrat Radegast beschließt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig.
- 3. Der Vertreter der Stadt Radegast in der Verbandssammlung des Abwasserzweckverbandes Zörbig, Herr Herbert Ratey, wird ermächtigt, dem Fusionsvertrag und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig zuzustimmen.

4. Der Stadtrat Radegast wählt Stadtratsmitglied Herbert Ratey als Vertreter in die Verbandsversammlung für den neuen Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig mit Wirkung vom 01.01.2003.
5. Der Stadtrat Radegast wählt Stadtratsmitglied Michael Graf als Stellvertreter im Verhinderungsfall in die Verbandsversammlung für den neuen Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig mit Wirkung vom 01.01.2003.
6. Der Stadtrat Radegast beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Radegast vom 10.04.2000.
7. Der Stadtrat Radegast beauftragt den Bürgermeister, gemeinsam mit der dazu bereiten Nachbargemeinde Zehbitz einen Antrag zur Aufnahme eines gemeinsamen Windparks nördöstlich der Gemarkung Radegast an die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes zu stellen.

Nichtöffentlicher Teil:

8. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 44/1 teilweise
9. Eintragung einer Grunddienstbarkeit in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 44/1
10. Grunddienstbarkeitsantragung für die Grundstücke in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 140/2 und der Flur 4, Flurstücke 204; 205; 197; 27/2 und 25
11. Tauschvertrag über Grund und Boden in der Gemarkung Radegast
12. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI02101, Flur 3, Flurstücke 19 und 58
13. Übernahme von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Wege im Rahmen des BOV Radegast
14. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zum Aufstellen von Pflanzschalen im öffentlichen Bereich
15. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 508-4, Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 9/5

In der Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Radegast am 26.08.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

Keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Eilentscheidung - Nachtrag zur Fenstersanierung Köthener Straße 13
2. Beschlussfassung zur Vergabe Verputzarbeiten Köthener Straße 13

Gemeinde Riesdorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf am 06.08.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf vom 2.03.2000.
2. Der Gemeinderat Riesdorf stimmt dem Vertrag zur Neubildung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig aus den bestehenden Abwasserzweckverbänden Raguhn und Zörbig (Fusionsvertrag) zu.
3. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig.
4. Die Vertreterin der Gemeinde Riesdorf in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Zörbig, Frau Anke

Schadewald, wird ermächtigt, dem Fusionsvertrag und der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig zuzustimmen.

5. Der Gemeinderat Riesdorf wählt Gemeinderatsmitglied Anke Schadewald als Vertreterin in die Verbandsversammlung für den neuen Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig mit Wirkung vom 01.01.2003.
6. Der Gemeinderat Riesdorf wählt Gemeinderatsmitglied Waldemar Trauschel als Stellvertreter im Verhinderungsfall in die Verbandsversammlung für den neuen Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig mit Wirkung vom 01.01.2003.
7. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt den Nachtrag zum Stromkonzessionsvertrag vom 28.02.2002/20.09.2000 sowie dessen Änderung vom 21.02.2002/30.01.2002 (Euro-Umstellung).

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

Gemeinde Schortewitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schortewitz am 08.08.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Bestätigung des Beschlusses-Nr. 222/2002 vom 16.05.2002 Kündigung der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband „Fuhne“ Löbejün
Die Gemeinde Schortewitz kündigt die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband „Fuhne“ gemäß § 14 (1) GKG-LSA fristlos aus wichtigem Grund und beantragt die Genehmigung dieser Kündigung entsprechend § 14 (3) GKG-LSA in Verbindung mit § 140 GO-LSA.
Die Begründung zur Beschlussfassung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd Nr. 6/2002 am 13.06.2002, Seiten 9 und 10, veröffentlicht.
2. Bestätigung des Beschlusses Nr. 223/2002 vom 16.5.02 - Rechtsangelegenheit Abwasserzweckverband Fuhne -

Nichtöffentlicher Teil:

3. Vergabe - Bauvorhaben Sanierung der Fenster, Türen und des Tores der Kindereinrichtung
4. Vergabe - Bauvorhaben Sanierung der Fassade der Kindereinrichtung
5. Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe - Bauvorhaben Sanierung der Treppe im Wohnhaus Nr. 15
6. Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe - Bauvorhaben Putzarbeiten im Treppenhaus Wohnhaus Nr. 15
7. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02107, Flur 3, Flurstück 32/1 und 32/2
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02093, Flur 2, Flurstück 3
9. Löschungsbewilligung Grundbuch von Schortewitz, Grundbuchblatt 597, Flur 3, Flurstück 1003

Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 29.07.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Vergabe - Bauvorhaben Umbau der alten Schule zum Dorfgemeinschaftshaus
2. Abschluss eines Geschäftsbesorgungs-Vertrages
3. Vergabe: Errichtung einer Flüssiggas-Behälteranlage, Hauptstraße 3 in Trebbichau an der Fuhne
4. Vergabe Gewerk: Heizungsinstallation, Hauptstraße 3 in Trebbichau an der Fuhne

D a n k e !

Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und die Freiwillige Feuerwehr Trebbichau an der Fuhne möchten sich recht herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die große Hilfsbereitschaft und Unterstützung an der Spendenaktion für die Flutopfer und Hilfskräfte bedanken. Besonderer Dank gilt der Fa. Hauer, Fa. Sachse, Fa. Jakobshagen und Herrn Ruhe, die ihre Fahrzeuge zur Verfügung gestellt haben sowie allen Helfern.



Vielen Dank !

Hilbig Jakobshagen
 Bürgermeister der Wehrleiter
 Gemeinde Trebbichau/F. FFW Trebbichau/F.

Gemeinde Weißandt-Görlau

**Nachtragshaushaltssatzung
 der Gemeinde Weißandt-Görlau**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Weißandt-Görlau in der Sitzung am 27.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der
	Euro	Euro	Gesamtbetrag
	um	um	des Haushaltsplanes
			gegenüber nunmehr
			bisher festgesetzt
			Euro auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt:			
in der Einnahme	270.200,-	1.740.900,-	2.011.100,-
in der Ausgabe	270.200,-	1.740.900,-	2.011.100,-
b) Vermögenshaushalt:			
in der Einnahme		28.900,-	539.600,-
in der Ausgabe		28.900,-	539.600,-
festgesetzt.			510.700,-

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 45.000,00 Euro erhöht und damit auf 45.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 220.800,00 Euro vermindert um 66.200,00 Euro und damit auf 154.600,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Weißandt- Görlau, den 08.08.2002

gez. Bresch
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen wurde mit Schreiben vom 25.07.2002, AZ 151901/43-1.NT 02 erteilt. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Gemeindeordnung für das Land S/A vom 13.09.02 bis 27.09.02 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 226, öffentlich aus.

Weißandt-Görlau, den 08.08.2002

gez. Bresch
 Bürgermeister

Gemeinde Zehbitz

**In der Sitzung des Gemeinderates
 der Gemeinde Zehbitz am 14.08.2002
 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt für die Straßenausbaumaßnahme „Fußweg Lennewitz“ die Erhebung von Vorausleistungen in einer Höhe von 80 v.H. der voraussichtlich zu erwartenden Beitragsschuld.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt für die Straßenausbaumaßnahme „Dorfstraße Zehbitz“ die Abschnittsbildung entsprechend der Ausführungsplanung.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt für die Straßenausbaumaßnahme „Dorfstraße Zehbitz“ die Erhebung von Vorausleistungen in einer Höhe von 80 v.H. der voraussichtlich zu erwartenden Beitragsschuld.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt für die Straßenausbaumaßnahme „Dorfstraße Zehmitz“ die Bildung der Abschnitte I und II entsprechend der Anlagen.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt für die Straßenausbaumaßnahme „Dorfstraße Zehmitz“ die Aufwandspaltung im Abschnitt I für die Teileinrichtungen Gehweg und Oberflächenentwässerung und im Abschnitt II für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt die Erhebung von Vorausleistungen für die Abschnitte I und II der Straßenausbaumaßnahme „Dorfstraße Zehmitz“ in einer Höhe von 80 v.H. der voraussichtlich zu erwartenden Beitragsschuld.
7. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz vom 12.04.2000.

8. Der Gemeinderat Zehbitz stimmt dem Vertrag zur Neubildung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig aus den bestehenden Abwasserzweckverbänden Raguhn und Zörbig (Fusionsvertrag) zu.
9. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig.
10. Die Vertreterin, Frau Anita Matthes oder deren Stellvertreter im Verhinderungsfall, Herr Wilfried Fritsche, der Gemeinde Zehbitz in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Zörbig werden ermächtigt, dem Fusionsvertrag und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig zuzustimmen.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Mitteilung - Lohnsteuerkarten Gewährung des Haushaltsfreibetrages

Der Bundesrat hat dem Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten - Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen zugestimmt.

Das Gesetz beinhaltet u.a. die Streichung des § 32 (7) Satz 6 EStG rückwirkend zum 01.01.2002.

Mit dieser Änderung wird eine Gleichbehandlung bei der Gewährung des Haushaltsfreibetrages für die Jahre 2002 bis 2004 hergestellt. Es ist nicht mehr erforderlich, dass der Steuerpflichtige bereits in 2001 die Voraussetzungen für die Steuerklasse II erfüllt haben muss.

Die Änderung der Steuerklasse kann rückwirkend zum 01.01.2002 vorgenommen werden. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an die zuständige Meldebehörde.

Ihr Einwohnermeldeamt

Schiedsstelle Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 24.09.2002 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. Schley
Vorsitzender

Wahlbekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag ihrer Mitgliedsgemeinden

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau und Zehbitz Folgendes bekannt:

- Am Sonntag, dem 22. September 2002, findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt.**
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau und Zehbitz bilden einen Wahlbezirk.**
Die Gemeinde Görzig bildet zwei Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- Die im Landkreis Köthen/Anhalt eingerichteten **Briefwahlvorstände des Wahlkreises 71 - Anhalt** - treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahltag um 18.00 Uhr im Kreistagssitzungssaal der Landkreisverwaltung Köthen/Anhalt, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt)** zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ihren amtlichen **Personalausweis** oder **Reisepass** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin/ Jeder Wähler erhält bei Betreten des zuständigen Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

- Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers eines Kreis für die Kennzeichnung.
 - für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Die Wählerin / Der Wähler gibt
 - seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie / er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - seine **Zweitstimme** in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
 Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
 - Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz).
 - Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen

amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Briefwahl wird dem Wähler ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 12 der Bundeswahlordnung zur Verfügung gestellt.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. *Bratek*

Leiter des gemeinsamen

Verwaltungsamtes

Brenntage

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden Folgendes bekannt

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Gart-AbfVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA Nr. 25/1993) und des § 4 Satz 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1988 (BGBl.) hat der Landkreis Köthen am 19.04.1995 eine Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden für den Geltungsbereich des Landkreises Köthen beschlossen. Die Verordnung des Landkreises wurde am 28.04.1995 im Amtsblatt des Landkreises Köthen veröffentlicht.

Folgende Mindestabstände sind beim Verbrennen einzuhalten:

- 50 m zu - Gebäuden
- 100 m zu - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
- Gebäuden mit weicher Bedachung
- öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
- Energieversorgungsanlagen
- Wäldern

Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Feuer ist ständig unter

Kontrolle zu halten und gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden. Zur Feuerbekämpfung muss ein geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten.

Das Verbrennen ist auch dann, wenn eine Genehmigung vorliegt, verboten bei Inversionswetterlagen bzw. Smogsituationen und bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).

Folgende Brenntage sind festgelegt:

Gemeinde	Termin	Ausweichtag
Cösitz	05.10.02	26.10.02
	12.10.02	
Cosa	12.10.02	02.11.02
	19.10.02	
Glauzig	05.10.02	09.11.02
	12.10.02	
Gnetsch	05.10.02	16.11.02
	12.10.02	
Görzig	21.09.02	19.10.02
	12.10.02	
Libehna	28.09.02	19.10.02
	12.10.02	
Prosigk	28.09.02	02.11.02
	26.10.02	
Radegast	05.10.02	19.10.02
	12.10.02	
Riesdorf	28.09.02	02.11.02
	12.10.02	
Schortewitz	05.10.02	26.10.02
	12.10.02	
Treblichau a.d. Fuhne	05.10.02	09.11.02
	02.11.02	
Weißandt-Gölzau	12.10.02	26.10.02
	19.10.02	
Zehbitz	12.10.02	26.10.02
	19.10.02	

Für alle Orte gilt die Zeitfestlegung für alle Brenntage 09.00 – 16.00 Uhr.

Hinweis:

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen kann empfindliche Geldbußen auch dritter Behörden nachschieben.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Inanspruchnahme des Ausweichtages nur zulässig ist, soweit aufgrund der Wetterlage der Brenntag verschoben werden mußte.

gez. *Wagner*

Leiterin Hauptamt

Öffentliche Bekanntmachung für die Mitgliedsgemeinden des AZV „Fuhne“ Lobejün - Gemeinden Glauzig, Görzig, Trebbichau an der Fuhne und Schortewitz

Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Fuhne“ Lobejün

Die Verbandsversammlung des AZV „Fuhne“ hat in ihrer Sitzung am 23.05.2002 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Diese wurde mit Verfügung vom 27.06.2002 durch das Regierungspräsidium Halle genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 09.07.2002, Ausgabe Nr. 8.

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt Ferd.-v.-Schill-Str. 24, 06844 Dessau

**Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Radegast,
Verfahrensnr.: 151-59-035-1
Vorläufige Anordnung Ausgleichsmaßnahmen 4**

Öffentliche Bekanntmachung

in dem o.g. Verfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung

I.

Es wird der Besitz und die Nutzung der nachfolgenden aufgeführten Flurstücke mit Wirkung vom 01.10.2002 der Teilnehmergemeinschaft Radegast übertragen.

Auf Dauer werden folgende Flächen übertragen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe Insgesamt ha	Umfang des Nutzungsentzuges in ha
Radegast	2	106/2	63,1992 ha	0,4600 ha
Weißandt Gölzau	6	26/1	12,6881 ha	0,0700 ha

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren genaue Lage ist aus den Besitzregelungskarten, die Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich. Auf Wunsch der bisherigen Nutzer wird die exakte entzogene Fläche in der Örtlichkeit angezeigt.

II. Auflagen

1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
2. Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibender Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen. Sie hat daher ggf. neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind von der Teilnehmergemeinschaft, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen.
5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschafter der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Dessau hat mit Beschluss vom 08.04.1997 die Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Radegast (Verf.-Nr.: 151-59-035-1) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Bau der Ortsumgehung Radegast im Verfahrensgebiet Radegast eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Desweiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der Ortsumgehung Radegast für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Der Bau der Ortsumgehung Radegast ist beendet. Die Teilnehmergemeinschaft will nunmehr mit dem Ausbau des Wegenetzes und der dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fortfahren. Das alte Wegenetz erfüllt seinen Zweck nicht mehr, da die Trasse bereits fertiggestellt ist. Die Teilnehmergemeinschaft muß daher in den Stand versetzt werden, die Baumaßnahmen umgehend durchführen zu können.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können.

Die o.g. Ausgleichsmaßnahme L04 ist im Plan nach §41 FlurbG für das Ausbaujahr 2002 vorgesehen. Die Teilnehmergemeinschaft beabsichtigt, zum 1.10.2002 mit der Maßnahme zu beginnen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Radegast hat am 30.10.2001 einen Beschluß über die Ausbau- und Ersatzmaßnahmen in den entsprechenden Jahren getroffen.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit den Bau- und Ersatzmaßnahmen muß aber unverzüglich begonnen werden.

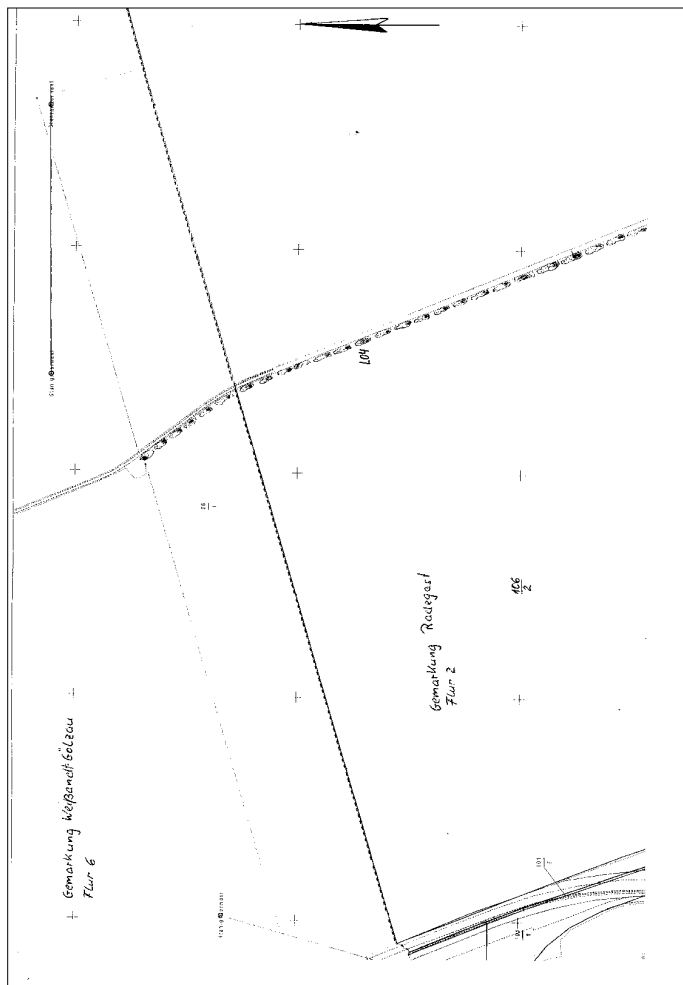
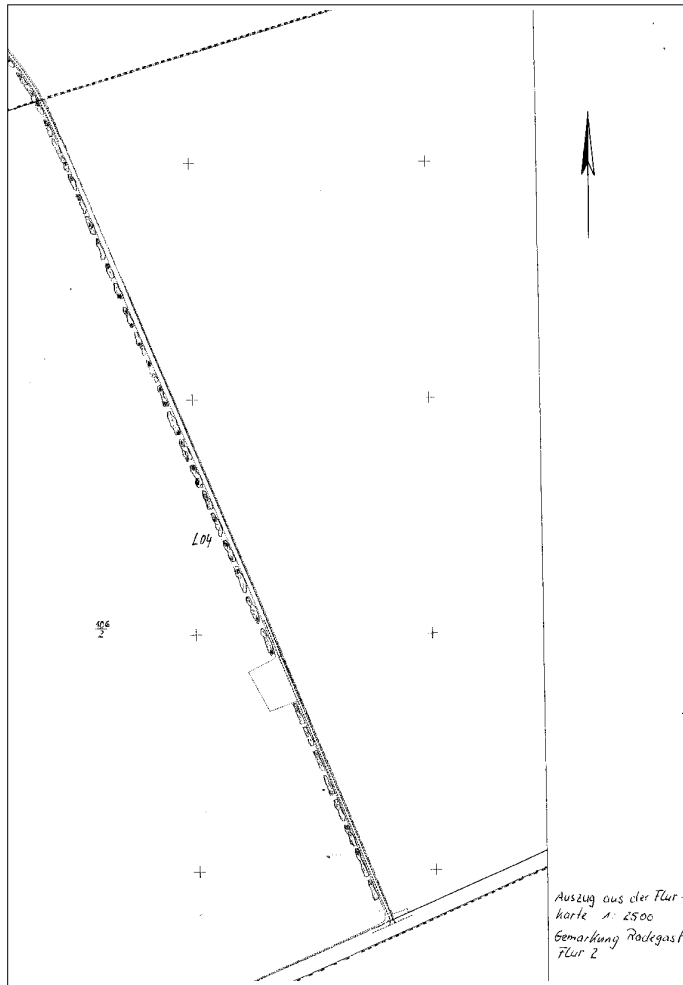
Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Das Verhältnis der bewirtschafteten Flächen zu den jetzt entzogenen Flächen zeigt, dass ein nennenswerter Schaden nicht entsteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau zu erheben. Dessau, den 12.08.2002

Im Auftrag

gez. i. V. Seidel



**Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Radegast, Verfahrensnr.: 151-59-035-1
Vorläufige Anordnung Ausgleichsmaßnahme 2**

Öffentliche Bekanntmachung

in dem o. g. Verfahren ergeht folgende
Vorläufige Anordnung

I.

Es wird der Besitz und die Nutzung der nachfolgenden aufgeführten Flurstücke mit Wirkung vom 01.10.2002 der Teilnehmergemeinschaft Radegast übertragen.

Auf Dauer werden folgende Flächen übertragen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe insgesamt ha	Umfang des Nutzungszuges in ha
Cösitz	3	143/29	1,2575	0,0195
Cösitz	3	143/30	3,9154	0,0170
Cösitz	3	143/33	1,2930	0,0294
Cösitz	3	143/34	2,5247	0,0241
Cösitz	3	143/35	2,5386	0,0203

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren genaue Lage ist aus den Besitzregelungskarten, die Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich. Auf Wunsch der bisherigen Nutzer wird die exakte entzogene Fläche in der Örtlichkeit angezeigt.

II. Auflagen

1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
2. Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibender Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen. Sie hat daher ggf. neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind von der Teilnehmergemeinschaft, so weit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen.
5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschafter der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Dessau hat mit Beschluss vom 08.04.1997 die Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Radegast (Verf.-Nr.: 151-59-035-1) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Bau der Ortsumgehung Radegast im Verfahrensgebiet Radegast eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des Weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der Ortsumgehung Radegast für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Der Bau der Ortsumgehung Radegast ist beendet. Die Teilnehmergemeinschaft will nunmehr mit dem Ausbau des Wegenetzes und der dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fortfahren. Das alte Wegenetz erfüllt seinen Zweck nicht mehr, da die Trasse bereits fertig gestellt ist. Die Teilnehmergemeinschaft muss daher in den Stand versetzt werden, die Baumaßnahmen umgehend durchführen zu können.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können.

Die o. g. Ausgleichsmaßnahme L04 ist im Plan nach § 41 FlurbG für das Ausbaujahr 2002 vorgesehen. Die Teilnehmergemein-

schaft beabsichtigt, zum 01.10.2002 mit der Maßnahme zu beginnen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Radegast hat am 30.10.2001 einen Beschluss über die Ausbau- und Ersatzmaßnahmen in den entsprechenden Jahren getroffen.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit den Bau- und Ersatzmaßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

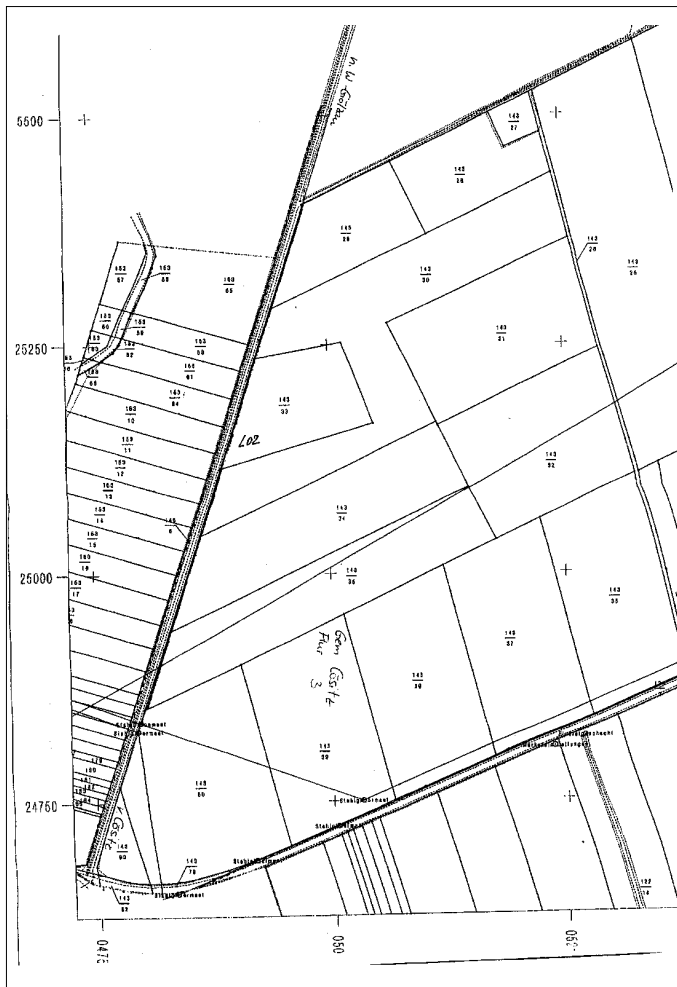
Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Das Verhältnis der bewirtschafteten Flächen zu den jetzt entzogenen Flächen zeigt, dass ein nennenswerter Schaden nicht entsteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau zu erheben.

Dessau, d. 12.08.2002

Im Auftrag, gez. i. V. Seidel



Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Ortsumgebung Radegast, Verf.-Nr.: 151-59-035-1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A 15
Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

in dem o. g. Verfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung

I.

Es wird der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke **mit Wirkung vom 01.10.2002** dem Straßenbauamt Wittenberg übertragen.

Auf Dauer werden folgende Flächen übertragen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe qm	Nutzungsentzug dauerhaft qm
Cösitz	2	122/14	25.165	12.000
	2	122/15	26.786	24.000
	2	122/16	31.202	3.500

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren genaue Lage ist aus den Besitzregelungskarten, die Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.

Auf Wunsch der bisherigen Nutzer wird die exakte entzogene Fläche in der Örtlichkeit angezeigt.

II. Die vom Straßenbauamt zu leistende Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

III. Auflagen:

1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
2. Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist durch das Straßenbauamt sicherzustellen. Es hat daher ggf. neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind vom Straßenbauamt, so weit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Die nur vorübergehend genutzten Flächen sind vor der Rückgabe durch das Straßenbauamt zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch das Straßenbauamt sicherzustellen.
6. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

Das Straßenbauamt Wittenberg hat den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind auch die o. g. Flächen betroffen. Die Besitzeinweisung soll danach zum 01.10.2002 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Das Straßenbauamt beabsichtigt, zum **01.10.2002** mit den Maßnahmen zu beginnen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zeitnah zum Straßenbau erstellt werden, um eine möglichst optimale Kompensation zu gewährleisten.

Aus Naturschutz- und landschaftspflegerischen Gründen kann mit den Arbeiten nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt.

Mit den Pflanzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgebung stehen, muss aber unverzüglich begonnen werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsplanungen innerhalb der gesamten Maßnahme und dienen der Bewältigung der durch die Planung geschaffenen Probleme.

Wo naturschutzrechtliche Konflikte in räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Planung entstehen, ist ihre Bewältigung unverzichtbarer Gegenstand der Gesamtmaßnahme.

Für die Dringlichkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten samt die gleichen Gründe, wie für die Dringlichkeit des Straßenbaues selbst.

Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Das Verhältnis der bewirtschafteten Flächen zu den jetzt entzogenen Flächen zeigt, dass ein nennenswerter Schaden nicht entsteht. Nachteile, die bei der zukünftigen Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen entstehen, werden durch die dem Straßenbauamt gemachten Auflagen bzw. durch entsprechende Entschädigungen vermieden und ausgeglichen. Die Entschädigungsregelung soll aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Flurstücke gleichzeitig ergehen. Ein finanzieller Nachteil entsteht den bisherigen Nutzern dadurch nicht.

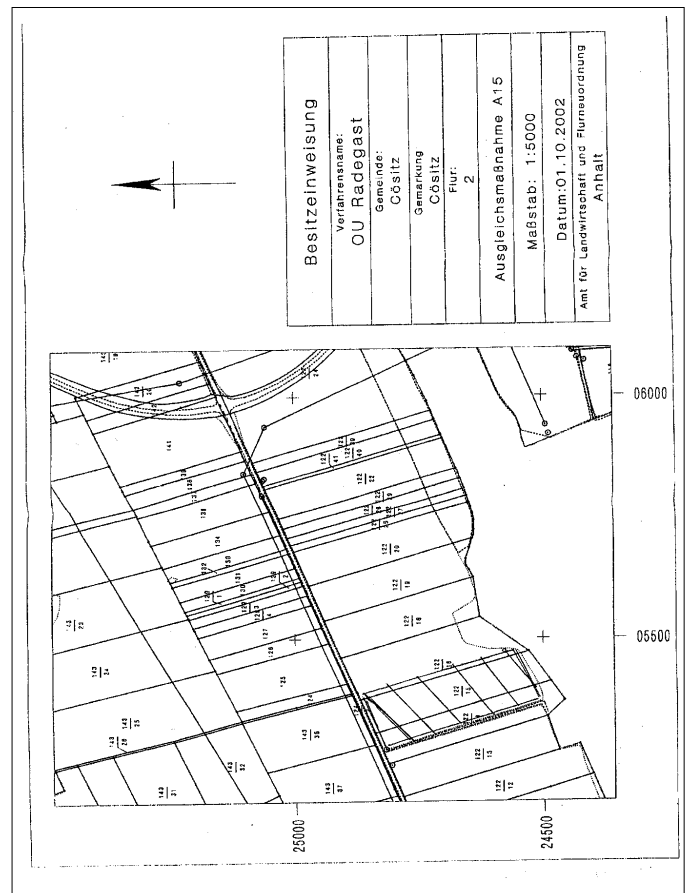
Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Dies gilt auch für Nachteile, die im Rahmen der Flächenbeihilfe entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau zu erheben.

Dessau, den 27.08.2002

Im Auftrag
gez. i. V. Seidel



Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Cöszitz, Riesdorf, Radegast und Zehbitz

Die nächste Verbandsversammlung des AZV Zörbig findet am 09. Oktober 2002, 16.30 Uhr in Zörbig, Markt 12 im Rathaus Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig statt.

Vorschlag zur Tagesordnung der Verbandsversammlung

- Top 01 : Begrüßung
- Top 02 : Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 03 : Protokollkontrolle der 2. Verbandsversammlung vom 24.06.02
- Top 04 : Abstimmung der Tagesordnung
- Top 05 : Beschlussfassung zum Vertrag zur Neubildung des AZV Raguhn – Zörbig aus den bestehenden Abwasserzweckverbänden Raguhn und Zörbig (Fusionsvertrag)
- Top 06 : Beschlußfassung zur Verbandsatzung des AZV Raguhn - Zörbig
- Top 07 : Erläuterung des Berichtes zum Halbjahresergebniss 2002 des AZV Zörbig
- Top 08 : Sonstiges
- Top 09: Anfragen der Mitglieder
- Top 10: Anfragen der Gäste

gez. Gemert
Verbandsvorsitzender

Zörbig, 12.08.2002

Information des Abwasserzweckverbandes Zörbig

Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Abwasserzweckverbandes Zörbig lädt der Verband am

**Sonnabend, den 28. September 2002
zum „Tag der offenen Tür“ von 10.00 Uhr
bis 15.00 Uhr**

alle Bürgerinnen und Bürger des Verbandsgebietes und darüberhinaus in das Klärwerk Zörbig, An der Radegaster Straße, herzlich ein. Dort erwarten Sie vielfältige Informationen rund um den AZV Zörbig aus der Vergangenheit und für die Zukunft und die halbstündigen Klärwerksrundgänge, geführt durch das Personal des AZV, sollten Sie auch nicht verpassen. Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt, die Preise für Getränke und Gegrilltes werden moderat sein, alle Einnahmen über den Kostenpreis hinaus werden einem guten Zweck zugeführt !!!

gez. Eschke
Geschäftsführer

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Lobejün für die Mitgliedsgemeinden Glauzig, Görzig, Schortewitz und Trebbichau an der Fuhne

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes "Fuhne" am 19.09.2002

Tag: 19.09.2002 Uhrzeit: 19.00 Uhr
 Ort: Lobejün, An der Voigtei 1, Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Lobejün

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung zur Ermittlung des Anlagennachweises für die Kläranlage Lobejün
 TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2004
 TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Neuordnung der Grundgebühr

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
 TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
 TOP 5 Information des Verbandsvorsitzenden

- nichtöffentlicher Teil -
 TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zu einem Widerspruch
 TOP 10 Beratung zu verbandsinternen Angelegenheiten

gez. G. Ripperger
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Riesdorf und Zehbitz und den dazugehörigen Ortsteilen

Der TWZV Zörbig beabsichtigt die Grundstückswasserzähler (Hauptzähler) in den Mitgliedsgemeinden Riesdorf und Zehbitz in der Zeit vom **23.09. bis 26.09.2002** zu wechseln.

versammlung des TWZV Zörbig in öffentlicher Sitzung am 23.04.2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Gemeinde Zehbitz	54 Wasserzähler gewechselt durch Firma Schiller,
OT Zehmitz	41 Wasserzähler gewechselt durch Firma Joachim
OT Lennewitz	12 Wasserzähler gewechselt durch Firma Joachim,
OT Wehlau	20 Wasserzähler gewechselt durch Firma Joachim
Gemeinde Riesdorf	54 Wasserzähler gewechselt durch Firma Franzen.

Terminänderungen bitte direkt mit der jeweiligen Firma vornehmen.

Telefon: Firma Schiller	034956 / 20 811,
Firma Joachim	034956 / 20 455,
Firma Franzen	034956 / 25 131.

Wir bitten um Verständnis und Zugang zu den Wasserzählern.
gez. Eschke
 Geschäftsführer

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zur Stundung von Forderungen bis zu 2500,00 EUR ist der Geschäftsführer ermächtigt, darüber hinaus der Verbandsvorsitzende.
 (2) Zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5000,00 EUR ist der Verbandsvorsitzende zuständig, darüber hinaus die Verbandsversammlung.

Abschnitt 2: Stundung

§ 3 Stundung

(1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes.
 (2) Forderungen des TWZV Zörbig können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde.
 (3) Der Schuldner, der die Stundung beantragt, muss zahlungswillig sein.

Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

Auf Grund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09.10.1992 (GVBl. S. 730) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) sowie der §§ 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBl. S. 1059) in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbands-

§ 4 Förmlichkeit bei Stundungsanträgen

(1) Stundung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners sind zu prüfen. Eine Sicherheitsleistung gemäß §§ 241 bis 248 AO ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen kann.

(2) Mit Eingang eines Stundungsantrages ist zu prüfen, ob

- weitere Rückstände des Schuldners vorhanden sind,
- wegen der Zahlungsmoral des Schuldners Bedenken bestehen,
- bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet sind.

(3) Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie soll möglichst kurz bemessen werden.

(4) In dem Bescheid sind die Nebenforderungen einzubeziehen. Die Stundungsbewilligung erfolgt in Form des Verwaltungsaktes als Stundungsbescheid, privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung. Es ist sicherzustellen, dass nicht vor Bekanntgabe der Entscheidung gemahnt oder vollstreckt wird. Die Stundungen werden dem Schuldner schriftlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt.

(5) Sind Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet, ist zu entscheiden, ob

- Stundung gewährt wird oder ob
- Beitreibungsmaßnahmen fortzusetzen sind.

(6) Die Änderung der Zahlungstermine ist sicherzustellen. Bei Stundungen mit Ratenzahlung ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag vollstreckt wird, sofern die Tilgung eines Teilbetrages (Rate) nicht zum Fälligkeitstermin erfolgt. Dabei ist von der Vollstreckung des Gesamtbetrages jedoch abzuweichen, wenn Sachverhalte bekannt sind, die die Nichtzahlung der Rate zur Fälligkeit rechtfertigen.

(7) Die Stundungsverfügung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird zur Darstellung mehrerer Sachverhalte nur ein Bescheid erteilt, ist auch nur eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich.

§ 5 Stundungszinsen

(1) Die Forderung ist bei Stundung angemessen zu verzinsen.

(2) Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 %. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Abgabensart auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag gerundet. Auf steuerliche Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge) sind keine Stundungszinsen zu erheben. Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Stundungszinsen unter 10 Euro werden nicht erhoben.

(3) Die Stundungszinsen sind in der Stundungsverfügung zu berechnen und festzusetzen. Werden gestundete Beträge nicht bis zum vereinbarten bzw. festgelegten Fälligkeitstermin entrichtet, hat der Schuldner vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen bzw. Säumniszuschläge zu zahlen.

Abschnitt 3: Niederschlagungen

§ 6 Niederschlagungen

(1) Der Zweckverband kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Die Niederschlagung unterscheidet sich vom Erlass dadurch, dass der Anspruch nicht erlischt. Der niedergeschlagene Anspruch bleibt bis zu seinem Erlöschen bestehen. Ansprüche aus dem Schuldverhältnis erlöschen durch Zahlungen, Aufrechnung, Erlass oder Verjährung. Die Niederschlagung wird festgesetzt, wenn die Weiterverfolgung eines fälligen Anspru-

ches vorläufig ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, befristet zurückgestellt wird.

(2) Eine befristete Niederschlagung ist anzuwenden, wenn eine Beitreibung des Anspruches vorläufig keinen Erfolg haben wird oder die Voraussetzungen für eine Stundung nach § 22 Abgabensordnung nicht vorliegen

(3) Eine unbefristete Niederschlagung ist anzuwenden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder andere Gründe dauernd ohne Erfolg bleiben wird und wenn die Kosten der Befreiung im Verhältnis zur Höhe des Anspruches zu hoch sind.

§ 7 Förmlichkeit der Niederschlagung

Die Niederschlagung erfolgt ausschließlich aus der Sicht des Zweckverbandes und bedarf keines Antrages des Schuldners. Ein Niederschlagungsbescheid ergeht bei dieser verwaltungsinternen Maßnahme nicht.

§ 8 Verfahren bei Niederschlagungen

(1) Nach erfolgter befristeter Niederschlagung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners noch 5 Jahre durch mindestens eine Ermittlung im Jahr zu überwachen.

(2) Die Einziehung unbefristet niedergeschlagener Ansprüche ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass sie Erfolg haben könnten und der Anspruch nicht verjährt ist.

(3) Über die Niederschlagung sind Nachweise zu führen.

Abschnitt 4: Erlass

§ 9 Erlass

(1) Der Erlass wird festgesetzt, soweit auf den Anspruch endgültig verzichtet wird. Der Verzicht auf die Geltendmachung eines entstandenen Anspruches kommt einem Erlass gleich.

(2) Ansprüche sind zu erlassen, wenn

- a) die Einziehung des Anspruches unbillig ist. Dabei kann die Härte in der Sache liegen und durch Anwendung des Gesetzes, der Satzung oder des Vortrages im Einzelfall verursacht werden,
- b) der Erlass persönliche Gründe hat und eine lange oder dauernde wirtschaftliche Notlage vorausgeht. Dabei darf der Notstand nicht selbst verschuldet worden sein.

§ 10 Verfahren bei Erlass

(1) Anträge auf Erlass sind schriftlich an den Zweckverband zu stellen. Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Schuldners für einen Erlass der Ansprüche sind darzustellen und die dauernde Zahlungsunfähigkeit ist nachzuweisen.

(2) Vorrangig dem Erlass ist zu prüfen, ob Stundung oder Niederschlagung realisierbar sind.

(3) Dem Schuldner ist im Rahmen eines Verwaltungsaktes ein schriftlicher Bescheid zu seinem Antrag zu erteilen.

(4) Über die ergangenen Erlasse ist ein Nachweis zu führen.

Abschnitt 5: Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Zörbig, 23.04.2002
gez. *Sonnenberger*
Verbandsvorsitzender

Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. S. 730) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung Sachsen –Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.S.568), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBL. S 1059), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in öffentlicher Sitzung am 23.04.2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich des Trinkwasserzweckverbandes werden nach dieser Satzung durch den Verband Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 dieser Satzung werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundsätze – Gebühren

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldete Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. Für die Zurechtweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Dies gilt nicht sofern die Aufhebung oder Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingeleitet hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Beratung der Bürger zu Fragen der Trinkwasserversorgung,
3. Abgabe von Satzungen und Satzungsänderungen an Bürger, die außerhalb des Verbandsgebietes wohnen,
4. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
5. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.
6. Auskünfte, Zuarbeiten und Planungen für Mitgliedsgemeinden, die im Rahmen der Wahrnehmung der Verbandsarbeit erledigt werden.

Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in den in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5 EUR).

Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren, sowie Gebühren für Ferngespräche.
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
5. Bei Dienstgeschäften entstandene Reisekosten.

- 6. Beträge, die anderen Behörden oder andere Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- 7. Kosten für Beförderung oder das Verwahren von Sachen.
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätze.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn Sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

**§ 7
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch ein dem Verband gegenüber angegebene oder ihr sonst mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftete.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung und Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes - Sachsen - Anhalt vom 23. Juni 1997 (GVBl. LSA.710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

**§ 10
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine unbillige Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 Zörbig, den 20.08.2002
 gez. *Sonnenberger*
Verbandsvorsitzender

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
(§ 2) des Trinkwasserzweckverbandes
Zörbig**

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Abschriften und Kopien	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,30
1.1.3.	in größeren Formaten nach Aufwand	
1.2	Kopien je angefangener Seite	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.2.2.	Format DIN A 3	0,50
1.2.3.	in größeren Formaten nach Aufwand	
2.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind	
2.1.	für jede angefangene halbe Stunde	11,50
3.	Feststellungen aus Konten und Akten der Vorjahre	
3.1.	je angefangene halbe Stunde	11,50
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	15,00
5.	Genehmigung/ Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
5.1.	Genehmigung zum Anschluß an die Verbandsanlagen	
5.1.1.	für jedes zusätzlich anzuschließende Grundstück	15,00
5.1.2.	für jeden Nachtrag	15,00
5.2.	Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	11,50
5.3.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
6.	Rechtsbehelfe je angefangene halbe Arbeitsstunde	11,50
7.	Mahngebühren für die Verfolgung fälliger Forderungen betragen bis zu einer offenen Forderung von	
7.1.	250,00 Euro	5,00
7.2.	500,00 Euro	10,00
7.3.	2.500,00 Euro	22,50
7.4.	5.000,00 Euro	37,50
7.5.	größer 5.000,00 Euro erhöht sich die Mahngebühr (Tarif-Nr. 10.5) je angefangene 5000,00 Euro um je	22,50
8.	Gebühren für Stellungnahmen und Aussagen zu Erlaubnisscheinen	
8.1.	Ausstellung von Schachtscheinen	10,00
8.2.	Aussagen zu Stellungnahmen Anschluß Trinkwasseranlagen	10,00
9.	Ablesung und Verwaltung Zwischen- und Zusatzzähler	
9.1.	ab zweitem Hauptwasserzähler (Grundstück)	10,50

Katasteramt Köthen
Hallesche Straße 78
06366 Köthen
Tel. (03496)423 -100

Köthen, den 27.08.2002

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen

**Libehna
Prosigk
Weißandt-Gölzau
Schortewitz
Cösitz**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters teilweise erneuert. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Das Katasteramt Köthen hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1 : 1000 geometrisch optimiert, die Bodenschätzungsergebnisse in die erneuerte Liegenschaftskarte übernommen und die Beschreibungen im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 23.09.2002 bis zum 23.10.2002 in den Diensträumen des Katasteramtes Köthen, Hallesche Straße 78, während der Sprechzeiten

Montag	von 08.00-13.00 Uhr
Dienstag	von 08.00-18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	von 08.00-13.00 Uhr
Freitag	von 08.00-12.00 Uhr

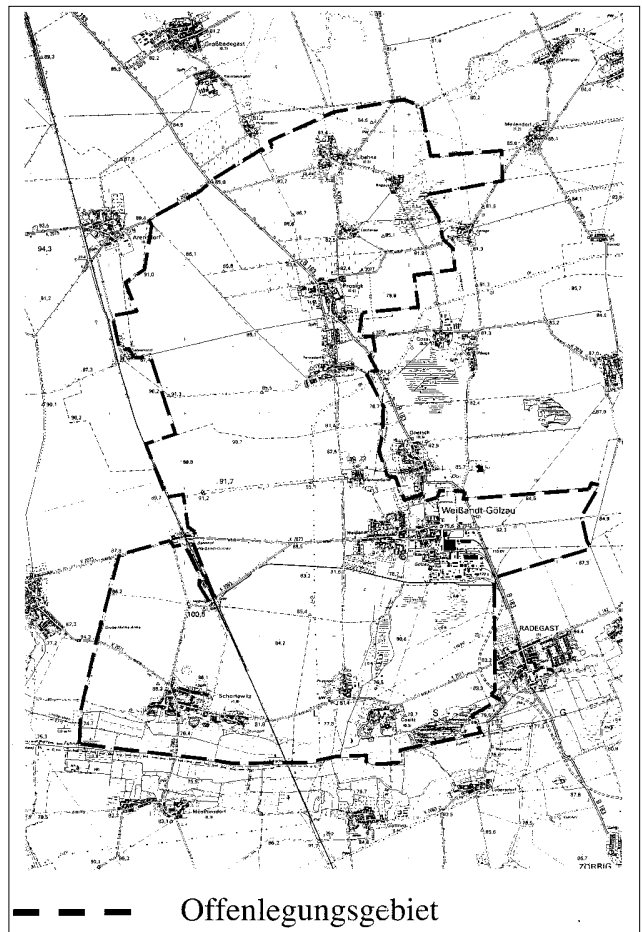
zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Köthen einzulegen.



gez. Warpakowski
Behördenleiter



IMPRESSUM

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Gölzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115, Fax Redaktion: (03535) 489-155
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
 - Kirchenleben
 - Vereine und Verbände
 - Schulfachrichten - Kindergärten
 - Geschichte
 - Verschiedenes
 sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Groß, Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Tourenplan Bücherbus

- 19.09.2002 und 10.10.2002**
 13.45 Uhr Stadt Radegast (Schule)
 14.20 Uhr Gemeinde Zehbitz
 14.45 Uhr OT Wehlau
 15.05 Uhr OT Lennewitz
 15.30 Uhr Gemeinde Riesdorf
 16.00 Uhr Stadt Radegast (Markt)
 16.35 Uhr Gemeinde Cösit
 17.00 Uhr OT Priesdorf
 17.25 Uhr Gemeinde Gnetsch
- 23.09.2002**
 15.00 Uhr OT Ziebigk
 15.20 Uhr OT Pösigk
 16.00 Uhr Gemeinde Prosigk
 16.40 Uhr Gemeinde Libehna
- 24.09.2002**
 15.25 Uhr OT Hohnsdorf
 15.50 Uhr Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne
 16.15 Uhr OT Rohndorf
 16.40 Uhr Gemeinde Glauzig
- 27.09.2002**
 15.00 Uhr Gemeinde Schortewitz

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

- 09.09.02 bis 16.09.02 Dr. med. G. Meidel
 Tel.: Köthen (03496/213685)
 Handy: (0171)6928391
 16.09.02 bis 23.09.02 Dipl.-Med. C. Schultz
 Tel.: Gröbzig (034976) 22238
 23.09.02 bis 30.09.02 Dip.-Med. A. Petri
 Tel.: Köthen (03496/510034)

Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Quellendorf/Radegast/ Weißandt-Görlau/Reupzig

- 09.09.02, 7.00 Uhr bis 16.09.02, 7.00 Uhr
 Dr. Buchheim Köthen, Tel.-Nr. 03496/214151
 16.09.02, 7.00 Uhr bis 23.09.02, 7.00 Uhr
 SR H.J. Seidlitz, Quellendorf, Tel.-Nr. 034977/21261
 23.09.02, 7.00 Uhr bis 30.09.02, 7.00 Uhr
 Frau Graf Radegast, Tel.-Nr. 034978/21244
 30.09.02, 7.00 Uhr bis 07.10.02, 7.00 Uhr
 Dr. Försterling W.-Görlau, Tel.-Nr. 0163/3727299

Den nachfolgenden Bereitschaftsdienst bis zum 10.10.2002 entnehmen Sie bitte der MZ Köthen.

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 10. Oktober 2002**

**Redaktionsschluss ist
Mittwoch, der 25. September 2002**

Vereine

8. Prosigker Parkfest

Freitag, 13.09.2002

19.00 Uhr Eröffnung des 8. Parkfestes 2002
 20.00 - 01.00



1. Prosigker Traditionsdisco

„mit Überraschungs-DJ's aus
den 80-Jahren“

22.00 - 23.00

„Remmi & Demmi“

die 2 Stimmungskanonen aus dem

„Schaurochester Ungelenk“

Eintritt ab 19.00 Uhr 5,00 €

weiterhin bieten wir:
 - großes beleuchtetes Festzelt für über 500 Personen
 - großer Schaustellermarkt
 Samstag & Sonntag
 Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!!!
Die Veranstalter

Samstag, 14.09.2002

15.00 - 19.00 Disco für Jung & Alt
mit den DJ „Maik“

20.00 - 01.00 Prosigker-Oldienacht mit den

„Magneten“ & „Big-Tänzchentee“

Eintritt ab 19.00 Uhr 5,00 €



Sonntag, 15.09.2002

10.00 - 14.00 „Großer Wettstreit der Schafmeien
&

Fanfaren „

um den „Prosigker Wanderpokal“

14.00 - 18.00

„Tänzchentee“

Stimmung, Schlager und Humor

- Eintritt frei -



Festkomitee Trebbichau a.d. Fuhne

Festveranstaltung anlässlich des 90-jährigen Bestehens der FFW Trebbichau a.d. Fuhne

Die ausgefallene Festveranstaltung anlässlich des 90-jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Trebbichau a.d. Fuhne wird am 21.09.2002 durchgeführt.

**Am 21.09.2002 laden wir ab 19.00 Uhr
auf die Festwiese
Jung und Alt recht herzlich
zu o.g. Ereignis ein.**

Für die musikalische Umrahmung sorgt die mobile Diskothek Dirk Sommermeier und Höhepunkte sind:

- Auftritt des Männerchores Trebbichau an der Fuhne
- Tanzgruppe "Blue Girls"
- Auftritt des Männerballetts
- "Plötzer Schachtschwalben"

Für das leibliche Wohl sorgen "Hausschlachtere Peters" und "Grubis gemütlicher Treff".

Eintritt: 1,00 Euro/Person



Drachenfest in Trebbichau a.d. Fuhne am 03.10.2002

Am 03.10.2002 ab 13.00 Uhr findet auf dem Bolzplatz Trebbichau an der Fuhne ein Drachenfest statt, - u.a. mit:

- Fesselflugveranstaltung auf dem Bolzplatz
 - anschließend Fußballturnier um den Dorfpokal
 - gemeinsames Drachensteigen – dazu wird die Kreativität von allen Muttis und Vatis gefragt sein – "Wer hat den schönsten selbstgebauten Drachen?"
 - Kaffee und Kuchen durch die Volkssolidarität
- Das Festkomitee Trebbichau a.d. Fuhne



Als Überraschung bekam jedes Kind ein Bild mit Autogramm. Die Kinder und Erzieher bedanken sich nochmals recht herzlich bei Dirk Dzemski.
Die Erzieher

Schulnachrichten/Kindergärten

Kindergarten „Wichtelland e.V.“ Teichstraße 12, 06369 Libehna

Wir werden 50 Jahre!

Alle Leute groß und klein sollen unsere Gäste sein!

Zum Tag der offenen Tür

am: Sonnabend, d. 05.10.2002,

um: 10.00 Uhr

in: Kindertagesstätte

„Wichtelland e.V.“ Libehna

laden wir recht herzlich ein.

Das Erzieherteam



Boxweltmeister besucht die AWO-Kindertagesstätte "Mauz und Hoppel" in Görzig !

Trotz Termine machte es der Boxweltmeister Dirk Dzemski möglich und folgte unserer Einladung in die Kindertagesstätte. Er erzählte und zeigte den Kindern, was man alles tun muss, um so erfolgreich zu werden.



Verschiedenes

Neues aus dem Kinder- und Jugendbegegnungszentrum Weißandt-Görlau

Wer in der letzten Zeit durch die Köthener Straße in Weißandt-Görlau gekommen ist, dem sind sicher die Veränderungen am Jugendclub aufgefallen.

Die alte Umzäunung des Grundstückes war seit Jahren keine Zier. Rostig und mit großen Löchern war sie nicht nur unansehnlich, sondern vor allem auch eine Unfallgefahr für die Kinder und Jugendlichen, die die Einrichtung nutzen.



Wir setzten uns mit Herrn Dr. Philipp, ORBITA Film GmbH, in Verbindung und baten um die Überprüfung der Möglichkeit, ob uns Drahtzaun und Pfähle vom Abriß des Freilagers der ehemaligen Pipelife GmbH zur Abtrennung des hinteren Bereiches des Grundstückes überlassen werden kann.

Herr Dr. Philipp nahm unser Objekt in Augenschein und sah dabei auch unseren maroden Außenzaun. Nach kurzer Zeit erhielten wir den Anruf, daß uns der gebrauchte Zaun kostenlos zur Verfügung gestellt wird und die ORBITA Film GmbH auch eine neue Außeneinzäunung für unseren Jugendclub sponsort. Die Freude über die großzügige Unterstützung war riesig.

Es fanden sich auch sofort Jugendliche, die den neuen Zaun setzen wollten.

Nachdem mit dem Bürgermeister der Gemeinde - Herrn Bresch – die Bereitstellung von Betonmischer, Schubkarre und Schaufeln gesichert war, konnte es losgehen.

Zuerst wurde der alte Zaun entfernt und mit Hilfe von Herrn Zachlot und Herrn Riedel, konnten die alten Betonpfähle herausgezo-

gen werden. Carsten Köhler, Manuel Schulze, Thomas Zick, Daniel Liesmann, Daniel Schilling, Christian Jesse und Marcel Koppelmann waren mit großem Engagement und mit Ausdauer bei den Arbeiten.

Sie haben Sand und Zement transportiert, Beton gemischt und die neuen Pfähle für die Außenumzäunung gesetzt. Nach dem Aushärten des Betons konnte das Drahtgeflecht befestigt werden. Gleichzeitig wurden die Fußballtore und die Stangen für die Fangnetze einbetoniert.



Bei den Fußballtoren gab es Probleme mit den Verankerungen. Hier konnte Herr Bobbe kurzfristig helfen.

Bei den Arbeiten wurde nicht nur geschwitzt, sondern sich auch mit Wasser aus dem Eimer oder Schlauch abgekühlt und zur Stärkung wurden Wüstchen gegrillt.



Ein großes Dankeschön an Herrn Dr. Philipp und die ORBITA Film GmbH für den neuen Zaun.

Nachdem der Club durch den neuen Zaun ein schöneres Aussehen erhalten hatte, griffen die Jugendlichen zu Pinsel und Farbe und gaben Türen und Vergitterungen ein frisches Outfit.

Auch in den Räumlichkeiten wurden weitere Renovierungen vorgenommen. Der Club verfügt jetzt über ein Billardzimmer mit einem turnierfähigem Billard und es wurde der Sportraum mit den Fitness-Geräten neu hergerichtet.

Auch die Pflege der Grünflächen erfolgt jetzt regelmäßig mit dem neuen Rasenmäher. Das Billard und der Rasenmäher wurden über den Zuschuß der Gemeinde angeschafft.

*Im Namen der Jugendlichen
Carsten Köhler*

Wir gratulieren

Die Redaktion des
Amts- und Mitteilungsblattes
gratuliert folgenden
Bürgerinnen und Bürgern
recht herzlich zum Geburtstag
und wünscht alles Gute

HERRN ALBRECHT, HEINZ in GÖRZIG	zum 70. Geburtstag
FRAU BAU, GERTRUD in ZEHBITZ	zum 82. Geburtstag
HERRN BECKER, HEINZ in SCHORTEWITZ	zum 78. Geburtstag
FRAU BÜCHNER, AGNES in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 78. Geburtstag
FRAU CLAUß, LIESBETH in GÖRZIG	zum 78. Geburtstag
FRAU DENTEL, ERIKA in RIESDORF	zum 65. Geburtstag
HERRN DOBBERT, OTTO in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 90. Geburtstag
HERRN DÖRK, HANS in ZEHBITZ OT LENNEWITZ	zum 80. Geburtstag
HERRN DREILICH, FRITZ in GÖRZIG	zum 70. Geburtstag
FRAU FISCH, MONIKA in SCHORTEWITZ	zum 60. Geburtstag
HERRN FISCHER, JOSEF in TREBBICHAU A D FUHNE OT HOHNSDORF	zum 70. Geburtstag
FRAU FRIEDRICH, GERTRUD in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 65. Geburtstag
FRAU GRÖBE, MARGOT in RADEGAST	zum 76. Geburtstag
FRAU GRUBE, GERTRAUDE in RADEGAST	zum 70. Geburtstag
FRAU HABERMANN, INGEBORG in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 60. Geburtstag
FRAU HÄCKEL, ISOLDE in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 65. Geburtstag
FRAU HEINISCH, HEDWIG in GNETSCH	zum 93. Geburtstag
HERRN HEINISCH, LINUS in GNETSCH	zum 65. Geburtstag
FRAU HOFMANN, BRUNHILDE in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 75. Geburtstag
FRAU HOHMANN, HERMA in GÖRZIG	zum 60. Geburtstag
HERRN HOLTZ, SIEGFRIED in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 70. Geburtstag
FRAU HUSNER, BRUNHILDE in COSA OT PÖSIGK	zum 70. Geburtstag
HERRN JACOB, GERHARD in GLAUZIG	zum 81. Geburtstag
HERRN KUSEBAUCH, KARL in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 75. Geburtstag
FRAU LEHMANN, CHARLOTTE in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 81. Geburtstag
FRAU LEISERING, ELLY in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 75. Geburtstag
FRAU MÄRTENS, MARTHA in GÖRZIG	zum 86. Geburtstag

Aufträge für Handwerksbetriebe jetzt online unter:



ausschreibungs- **abc** .de

Jetzt neu! Brandenburg / Berlin / Mecklenburg-Vorpommern

FRAU MIENERT, GERTRUD
in TREBBICHAU A D FUHNE
OT HOHNSDORF
HERRN MORCH, RICHARD
in WEIßANDT-GÖLZAU
FRAU OTTMANN, ERIKA
in GÖRZIG OT REINSDORF
FRAU PECHER, LYDIA
in ZEHBITZ OT LENNEWITZ
HERRN PITSCHK, ADOLF
in ZEHBITZ
HERRN POPPENDIECK, RICHARD
in GNETSCH
HERRN REINELT, FRANZ
in WEIßANDT-GÖLZAU
OT KLEIN-WEIßANDT
HERRN RODE, DIETER
in LIBEHNA
FRAU RUKOP, MARGARETE
in CÖSITZ
FRAU SANDER, WALTRAUD
in RADEGAST
FRAU SCHÄFER, IRMGARD
in RADEGAST
FRAU SCHEBESTA, ELSA
in WEIßANDT-GÖLZAU
HERRN SCHMAGER, JOACHIM
in LIBEHNA
OT LOCHERAU
FRAU SCHMIDTKE, FRIDA
in WEIßANDT-GÖLZAU
FRAU SCHNEEBERGER, HILDEGARD
in RADEGAST
FRAU SCHULZE, ERIKA
in TREBBICHAU A D FUHNE
FRAU SÜß, CHARLOTTE
in CÖSITZ
FRAU TAUBE, URSULA
in GLAUZIG OT ROHNDORF
FRAU TEICHMANN, KARIN
in PROSIGK OT FERNSDORF
FRAU TIEDEMANN, LISBETH
in GÖRZIG
FRAU TREHKOPF, ANNELIESE
in PROSIGK
OT FERNSDORF
FRAU ULRICH, HEDWIG
in GNETSCH
FRAU ULRICH, MARIECHEN
in GLAUZIG OT ROHNDORF
FRAU WAGNER, HILDEGARD
in RADEGAST
FRAU WEBER, HELENE
in GÖRZIG
FRAU WERNER, ERIKA
in RADEGAST
FRAU WIEDEWILD, HERTHA
in RADEGAST
FRAU WOLLMANN, ELFRIEDE
in TREBBICHAU A D FUHNE
OT HOHNSDORF
HERRN ZENKNER, OSWALD
in GLAUZIG
FRAU ZIETZ, LYDIA
in LIBEHNA OT LOCHERAU
FRAU ZSCHIESCHE, GERTRUD
in RADEGAST
FRAU ZWANZIG, LUCIE
in WEIßANDT-GÖLZAU

zum 79. Geburtstag
zum 89. Geburtstag
zum 60. Geburtstag
zum 86. Geburtstag
zum 65. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 65. Geburtstag
zum 65. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 60. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 82. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 77. Geburtstag
zum 82. Geburtstag
zum 76. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 81. Geburtstag
zum 60. Geburtstag
zum 81. Geburtstag
zum 78. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 91. Geburtstag
zum 82. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 83. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 89. Geburtstag
zum 84. Geburtstag



FRAGEN ZUR WERBUNG?
IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN
KARIN BERGER
BERÄT SIE GERN.

FUNK:
0171 / 4144035



VERLAG WITTICH
AMTSBLATT
...einfach besser informiert

<http://www.wittich.de> ... alles was Sie interessiert!
